

Amtsblatt für die Stadt Rathenow

Jahrgang XXII

Rathenow, den 28.04.2023

Nr. 06

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 26.04.2023	Seite 36	Bekanntmachung des Bebauungsplans "Am Kirchberg" erste Änderung Pl.Nr. 027-1	Seite 57
Bekanntmachung der Öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für Amts- und Landgerichte für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028	Seite 39	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg“ Plan Nr. 079 der Stadt Rathenow Ortsteil Semlin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Seite 59
Bekanntmachung der Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Rathenow (Benutzungssatzung Kindertagesstätten)	Seite 41	Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Wohngebiet Grünauer Weg II“ Plan-Nr. 078 der Stadt Rathenow	Seite 62
Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rathenow (Benutzungs- und Gebührensatzung)	Seite 48	Bekanntmachung der Teileinziehung des sonstigen öffentlichen Weges 1528 in der Gemarkung Böhne	Seite 64
Bekanntmachung der Änderung der Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Am Alten Hafen"	Seite 54		
Bekanntmachung der Änderung der Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Hafen Semlin"	Seite 56		

STADT RATHENOW

-DER BÜRGERMEISTER-

**Beschlüsse der
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow vom 26.04.2023**

öffentlicher Teil

046/23 Vorschlagsliste der Schöffen für Amts- und Landgerichte

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die anliegende
Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen
Richterinnen und Richter (Schöffen) in der
ordentlichen Gerichtsbarkeit für die
Amtsperiode 01.01.2024 bis 31.12.2028.

027/23 Satzung über die Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes für die Nutzung von Kindertagesstätten der Stadt Rathenow (Elternbeitragssatzung)

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte
Satzung über die Höhe der Elternbeiträge und
des Essengeldes für die Nutzung von
Kindertagesstätten der Stadt Rathenow
(Elternbeitragssatzung).

028/23 Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt Rathenow (Benutzungssatzung Kindertagesstätten)

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte
Satzung zur Förderung und Betreuung von
Kindern in kommunalen Kindertagesstätten der
Stadt Rathenow (Benutzungssatzung
Kindertagesstätten).

045/23 Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rathenow (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die als Anlage beigefügte
Satzung über die Benutzung von

Obdachlosenunterkünften der Stadt Rathenow
(Benutzungs- und Gebührensatzung)

029/23 Interessenbekundungsverfahren für den Weihnachtsmarkt auf dem Märkischen Platz für die Jahre 2023 bis 2026.

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung beauftragt den
Bürgermeister mit Herrn Silvio Köllner einen
Vertrag zur Durchführung eines
Weihnachtsmarktes auf dem Märkischen Platz
in den Jahren 2023 bis 2026 zu schließen.

047/23 Änderung des Investitionsplanes der Feuerwehr

Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Änderung des
Investitionsplanes der Feuerwehr und die
Ausschreibung eines Gerätewagens Logistik
als Wechselladerfahrzeug.

030/23 Bebauungsplan "Wohngebiet Sammelweisstraße" Plan-Nr. 081 und 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow

hier: Aufstellungsbeschluss
Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt die Aufstellung des
Bebauungsplans Nr. 081 "Wohngebiet
Sammelweisstraße" gemäß § 8 BauGB sowie
die diesbezügliche 13. Änderung des
Flächennutzungsplans der Stadt Rathenow.

032/23 Befreiung von der Festsetzung des Bebauungsplanes "Sondergebiet der Erholung - Inselweg" Pl.Nr. 055

Hier: Ersatzbau eines Wochenendhauses
Beschluss: Die
Stadtverordnetenversammlung der Stadt
Rathenow beschließt, der Befreiung von der
textlichen Festsetzung 5.1 (bauordnerische
Vorschriften) des Bebauungsplanes
"Sondergebiet der Erholung - Inselweg" Pl.Nr.
055 zuzustimmen.

033/23 Einleitung des 12. Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Reihenweg I" Pl.Nr. 080 im Ortsteil Semlin

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, das 12. Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Reihenweg-I" einzuleiten.

034/23 Bebauungsplan "Am Kirchberg" erste Änderung Pl.Nr. 027-1

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Am Kirchberg" erste Änderung Pl.Nr. 027-1 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

035/23 Bebauungsplan "Am Kirchberg" erste Änderung Pl.Nr. 027-1

Hier: Umstellung des Planverfahrens gemäß § 13 a BauGB und Beschluss zur Auslegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Auslegung des Bebauungsplanes "Am Kirchberg" erste Änderung Pl.Nr. 027-1 gemäß § 13 a BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB.

036/23 Dritte Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des B-Planes "Wohngebiet - Falkenweg" und im Umfeld des Falkenweges

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange (11.01.2023 bis zum 13.02.2023) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zur dritten Änderung des Flächennutzungsplanes geprüft.

Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

037/23 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow im Geltungsbereich des B-Planes "Wohngebiet - Falkenweg" und im Umfeld des Falkenweges

Hier: Festlegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die 3. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (vom 22.02.2017) der Stadt Rathenow und billigt die Begründung.

038/23 Bebauungsplan Pl.Nr.079 "Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg"

Hier: Behandlung der Anregungen und Bedenken

Hier: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung (November 2022 und Auslegung im Februar 2023) gemäß §§ 3 und 4 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg" Plan Nr. 079 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

039/23 Bebauungsplan Pl.Nr.079 "Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg"

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Auslegung des Bebauungsplanes Pl. Nr. 079 "Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg" einschließlich der Begründung.

040/23 Aufhebung der bereits gefassten Beschlüsse im Rahmen des ersten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Plan Nr. 044 "Gewerbegebiet an der B 188"

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, sämtliche

Beschlüsse wie den Aufstellungsbeschluss DS.NR. 020/21, den 1. Auslegungsbeschluss DS.NR. 031/21 und den 2. Auslegungsbeschluss DS.NR. 104/22 im 1. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Plan NR. 044 "Gewerbegebiet an der B 188" aufzuheben.

**044/23 Bebauungsplan Pl.-Nr. 078
"Wohngebiet Grünauer Weg II"**

Hier: Auslegungsbeschluss

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a BauGB die Auslegung des Bebauungsplans Pl.-Nr. 078 "Wohngebiet Grünauer Weg II" einschließlich der Begründung.

**022/23 Änderung der
Nutzungsentgeltregelung für die
Gastanlegestelle "Am Alten Hafen"**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung Nutzungsentgeltregelung für die Gastanlegestelle "Am Alten Hafen" vom 20.10.2022.

**023/23 Änderung der
Nutzungsentgeltregelung für die
Gastanlegestelle "Hafen Semlin"**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Änderung Nutzungsentgeltordnung für die Gastanlegestelle "Hafen Semlin".

**024/23 Aufhebung der Hafenordnung für die
Schwimmsteganlage "Gastanleger Semlin"**

Beschluss: Die

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Aufhebung der Hafenordnung für die Schwimmsteganlage "Gastanleger Semlin" vom 24.06.2010.

nichtöffentlicher Teil

**031/23 Ausübung eines Wiederkaufsrechtes
– Elsternsteig 19 Gemarkung Rathenow,
Flur 43, Flurstück 99/61**

**042/23 Grundstückstausch, Gemarkung
Rathenow, Flur 24, Flurstücke 19, 65/12,
65/13, 65/15 und 65/16 und Gemarkung
Rathenow, Flur 26, Flurstücke 385 und 582**

Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 303 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung gefassten Beschlüsse zu nehmen.

Öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für Amts- und Landgerichte für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 26.4.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Potsdam und das Amtsgericht Rathenow gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

8.Mai 2023 bis 17. Mai 2023

zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort aus:

Stadtverwaltung Rathenow
Berliner Straße 15
Sachgebiet Bürgerservice, Zimmer 19
14712 Rathenow

Sprechzeiten:

Mo 09.00 - 12.00 Uhr

Di, Do 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 17.30 Uhr

Mi, Fr Termin nach Vereinbarung.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Sachgebiet Recht, Zimmer 201, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33,34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Rathenow, 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

§ 32 [Unfähigkeit zum Schöffenamt]

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 [Nicht zu berufende Personen]

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 [Weitere nicht zu berufende Personen]

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

**Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern
in kommunalen Kindertagesstätten der Stadt
Rathenow (Benutzungssatzung
Kindertagesstätten)**

Auf Grundlage des § 3 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12.2007 (GVBl.I S. 286) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) in Verbindung mit dem Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384) zuletzt geändert durch Artikel 2, 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 34], S. 384) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich, Trägerschaft**

(1) Diese Satzung gilt für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten), die sich in der Trägerschaft der Stadt Rathenow befinden.

Die Stadt Rathenow unterhält folgende Kindertagesstätten

- Kita „Am Weinberg“, Große Milower Str. 1, 14712 Rathenow
- Kita „Jenny Marx“, Karl-Gehrmann-Str. 29a, 14712 Rathenow
- Kita „Neue Schleuse“, Semmelweisstr. 2, 14712 Rathenow
- Kita „Die kleinen Philosophen“, Philosophenweg 9, 14712 Rathenow
- Integrationskita „Olga Benario“, Saarstr. 3b, 14712 Rathenow
- Kita „Mittendrin“ Semlin, Dorfstr. 36, 14712 Rathenow OT Semlin
- Kita „Spatzennest“ Göttlin, Göttliner Dorfstr. 19, 14712 Rathenow OT Göttlin
- Hort an der Grundschule „Geschwister Scholl“, Geschwister-Scholl-Str. 7a, 14712 Rathenow
- Hort an der Grundschule „Friedrich Ludwig Jahn“, Friedrich-Ebert-Ring 197, 14712 Rathenow
- Hort an der „Otto-Seeger-Grundschule“, Pfarrer-Fröhlich-Str. 9, 14712 Rathenow
- Hort an der Grundschule „Am Weinberg“, Schulplatz 3, 14712 Rathenow

im Rahmen der jeweils geltenden Betriebserlaubnisse als öffentliche Einrichtungen. Die Inanspruchnahme erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Kindertagesstätten der Stadt Rathenow werden folgende Betreuungsarten angeboten:

- a) Kinderkrippe für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahr
- b) Kindergarten für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung und
- c) Hort für Schulkinder im Grundschulalter.

**§ 2
Aufgabe**

(1) Kindertagesstätten erfüllen nach § 3 KitaG einen eigenständigen alters- und entwicklungsspezifischen Betreuungs-, Bildungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag im Rahmen einer auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientierten

Gesamtkonzeption. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erörtern mit den Eltern die Grundlagen, Ziele und Methoden ihrer pädagogischen Arbeit und stimmen sie mit ihnen ab.

(2) Die Kindertagesstätten der Stadt Rathenow erarbeiten auf der Grundlage der „Grundsätze elementarer Bildung in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im Land Brandenburg“ (Gemeinsame Erklärung des Landes Brandenburg und der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Brandenburg) und ihrer spezifischen Situation sowie unter Beteiligung der Eltern nach § 6 KitaG eigene Konzeptionen zur Umsetzung.

(3) Die Leiterin der Kindertagesstätte kann für die jeweilige Einrichtung nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses und Genehmigung durch den Bürgermeister eine Hausordnung erlassen.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Aufnahme in eine kommunale Kindertagesstätte der Stadt Rathenow erfolgt bei der Stadt Rathenow.

(2) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich durch die Personensorgeberechtigten. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des bzw. der Personensorgeberechtigten zu machen.

(3) Zur Anmeldung ist die Geburtsurkunde des Kindes bzw. ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sind die Personensorgeberechtigten aus wichtigem Grund gehindert, die Anmeldung vorzunehmen, können die erforderlichen Erklärungen auch durch Bevollmächtigte abgegeben werden. Die Personensorgeberechtigten bzw. Bevollmächtigten müssen sich dabei mit einem gültigen Personaldokument (Personalausweis, Reisepass o.ä.) ausweisen. In begründeten Einzelfällen kann die Vorlage einer aktuellen Melderegisterauskunft verlangt werden.

(4) Das Betreuungsverhältnis wird durch den Aufnahmebescheid begründet und gilt ab dem im Aufnahmebescheid genannten Termin. Die Aufnahme von Kindern erfolgt grundsätzlich jeweils zum 1. eines Monats. In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Der durch die Stadt Rathenow im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem Landkreis Havelland zu bestimmende Betreuungsumfang (Rechtsanspruch) und die dazu geltenden Betreuungszeiten sind Bestandteil des Bescheides.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.

(6) Kinder mit ständigem Wohnsitz in der Stadt Rathenow werden bei der Aufnahme vorrangig berücksichtigt. Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden des Landes Brandenburg aufgenommen werden. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburg muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches sowie eine Kostenübernahmeerklärung vorgelegt werden. Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. I/02, [Nr. 06], S. 54). Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag mit dem Land Brandenburg besteht, können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten nur dann aufgenommen werden, wenn die Personensorgeberechtigten verbindlich zusagen, die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind

dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow einer in Brandenburg gelegenen Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

(7) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, gegenüber der Stadt Rathenow Angaben zu machen, wie sie oder im Ausnahmefall ein zu benennender Dritter tagsüber erreichbar sind, um in Fällen auftretender akuter Erkrankungen oder Verletzungen des Kindes unverzüglich informiert werden zu können.

(8) Vor der erstmaligen Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Leitung der Einrichtung der Nachweis über die ärztliche Untersuchung nach § 11a KitaG einschließlich einer ärztlichen Bestätigung zum Impfschutz gegen Masern vorzulegen. Dieser Nachweis muss die aktuelle Situation des Kindes abbilden und darf daher zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte nicht älter als 2 Wochen sein. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder ist nicht aktuell, kann die Stadt Rathenow den Aufnahmebescheid widerrufen.

§ 4 **Änderung und Beendigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Für Antragstellungen zu Änderungen von Betreuungszeiten und zum Wechsel in eine andere Kindertagesstätte der Stadt Rathenow gilt grundsätzlich eine Frist von einem Monat zum Ersten des Monats. Dies gilt auch für den Wechsel aus einer Vorschuleinrichtung der Stadt Rathenow (Krippe, Kindergarten) in einen Hort.

(2) Grundsätzlich endet das Betreuungsverhältnis am 31. Juli nach Erhalt des Zeugnisses für die 4. Schuljahrgangsstufe, es sei denn, die Personensorgeberechtigten stellen einen gesonderten Antrag auf Betreuung in der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe. Voraussetzung dafür ist, dass ein erweiterter Rechtsanspruch nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KitaG besteht.

(3) Eine Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich gegenüber der Stadt Rathenow zu erklären und wird mit einer entsprechenden Bestätigung zum darin angegebenen Termin wirksam. Für die Wahrung der Frist kommt es auf den Tag des Eingangs der Erklärung an. Ein neues Betreuungsverhältnis für eine Kindertagesstätte der Stadt Rathenow kann in diesem Fall grundsätzlich innerhalb einer Frist von 2 Monaten ab Beendigung des Betreuungsverhältnisses nicht begründet werden. In begründeten Fällen kann von dieser Frist abgesehen werden.

(4) Die Stadt Rathenow kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch Widerruf des Aufnahmebescheids beenden, wenn die Personensorgeberechtigten ihre Pflichten aus dieser Satzung wiederholt oder trotz Mahnung nicht erfüllen oder gegen Pflichten aus der Hausordnung der Kindertagesstätte wiederholt oder trotz Abmahnung verstoßen.

(5) Die Stadt Rathenow kann das Betreuungsverhältnis auch ohne Einhaltung einer Frist einseitig beenden, wenn die Weiterführung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar geworden ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Kindeswohl durch eine Weiterführung gefährdet erscheint, wenn wesentliche Regelungen dieser Satzung trotz Mahnung mehrmals grob missachtet wurden oder die nach Elternbeitragsatzung zahlungspflichtigen Personen mit der Zahlung der Elternbeiträge trotz Mahnung mindestens zwei Monate in Verzug sind.

(6) Über das Vorhaben einer fristlosen Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch die Stadt Rathenow ist das Jugendamt des Landkreises Havelland frühzeitig zu informieren,

um eine mögliche Kindeswohlgefährdung zu prüfen und ggf. Unterstützungsmöglichkeiten vor Wirksamkeit der Kündigung anzubieten.

§ 5 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Stadt Rathenow nach Anhörung des jeweiligen Kindertagesstätten-Ausschusses unter Berücksichtigung des § 9 KitaG für jede einzelne Einrichtung gesondert festgelegt.

(2) Die Leiterin der Kindertagesstätte legt nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses den für die Einrichtung maßgeblichen Zeitrahmen für Betreuungsverhältnisse gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 KitaG fest (Regelbetreuungszeit).

(3) Innerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden die täglichen Betreuungszeiten stündlich gestaffelt angeboten. Für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter beträgt die Mindestbetreuungszeit 6 Stunden pro Tag und für Schulkinder in den Horten 4 Stunden pro Tag. Eine längere Betreuungszeit für Schulkinder während der Ferien und an unterrichtsfreien Tagen ist nach vorheriger Anmeldung mit der Leitung der Kindertagesstätte zu vereinbaren.

(4) Die konkrete täglichen Betreuungszeit des jeweiligen Kindes wird unter Berücksichtigung des individuellen Rechtsanspruches nach § 1 KitaG im Aufnahme- bzw. Änderungsbescheid festgestellt.

(5) Die Kindertagesstätte kann an insgesamt bis zu 10 Werktagen (ohne Berücksichtigung von Sonnabenden) je Kalenderjahr geschlossen werden. Weitere 10 Werktage für vorübergehende Schließungen von Kindertagesstätten sind ausschließlich aufgrund von Weiterbildungen der Erzieherinnen, von Baumaßnahmen, für Reinigungsarbeiten und an Tagen vor, nach und zwischen Feiertagen möglich. Die Schließzeiten sollen nach Abwägung aller Umstände kurzgehalten werden.

(6) Die Festlegung der Schließzeiten erfolgt je Einrichtung für jeweils ein Kalenderjahr separat nach Anhörung des Kindertagesstätten-Ausschusses. Die Anhörung dazu soll bis zum 30. November des jeweiligen Vorjahres abgeschlossen sein. Eine verbindliche Festlegung ist nur möglich, wenn sich die anwesenden Vertreter der Elternschaft im Kindertagesstätten-Ausschuss mehrheitlich für den Vorschlag der Einrichtung aussprechen. Die Personensorgeberechtigten werden nach der verbindlichen Festlegung unverzüglich durch Aushang informiert.

(7) In der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. August ist allen Kindern eine zusammenhängende 14tägige Ferienzeit zu ermöglichen. Sofern die Schulferien vor dem 1. Juli beginnen oder nach dem 31. August enden, verschiebt sich dieser Zeitraum entsprechend. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Kindertagesstätte bis spätestens zum 31. Januar verbindlich mitzuteilen, an welchen Tagen ihr Kind bzw. ihre Kinder Kita-Ferien haben. Innerhalb des nach Satz 1 benannten Zeitraums können Einrichtungsteile geschlossen und Gruppen entsprechend neu organisiert werden. In Einrichtungen, in denen Veränderungen der Gruppenzusammensetzung aufgrund der Einrichtungsgröße oder wegen besonderer Anforderungen z.B. für die Betreuung von Kindern im Krippenalter und für Kinder mit Behinderungen und Beeinträchtigungen nicht möglich oder nicht mit den begründeten Bedürfnissen der Kinder vereinbar ist, wirkt die Leitung der Kindertagesstätte auf eine für jeweils ganze Gruppen einheitliche Kita-Ferienzeiten hin. In Ausnahmefällen können Ersatzangebote in anderen Kindertagesstätten der Stadt Rathenow bereitgestellt werden. Eventuelle Mehraufwendungen der

Personensorgeberechtigten durch einen vorübergehenden Wechsel der Kindertagesstätte sind nicht erstattungsfähig.

§ 6 Mahlzeiten

(1) In den Kindertagesstätten wird in der Regel Frühstück, eine Mittagsmahlzeit und Vesper, sowie Getränke angeboten. Die Teilnahme des einzelnen Kindes an den Mahlzeiten richtet sich nach der Betreuungsart und Betreuungszeit. In den Horten wird ein Mittagessen nur während der Betreuung in den Ferien angeboten.

(2) Besondere Anforderungen an Mahlzeiten (z.B. bei vorliegenden Allergien des Kindes und besonderen Ernährungsgewohnheiten) sind mit der Leitung der Kindertagesstätte abzustimmen. Diesen Anforderungen ist zu entsprechen, soweit die Kindertagesstätte über die Voraussetzungen zur Erfüllung verfügt. Eine Erfüllung kann verweigert werden, wenn der Aufwand zur Erfüllung unverhältnismäßig ist.

§ 7

Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, das Personal der Kindertagesstätte rechtzeitig über die Abwesenheit des Kindes wegen Urlaubs oder aus sonstigen Gründen zu informieren. Eine Erkrankung des Kindes ist unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Einrichtung und holen es nach Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder ab. Sofern eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt bzw. jeweils vorgelegt wird, dürfen Kinder von anderen Personen abgeholt werden, bzw. den Weg von der Einrichtung nach Hause allein zurücklegen. Auf Verlangen der jeweiligen Betreuungskraft haben sich die Abholberechtigten in der Kindertagesstätte auszuweisen.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen des Sorgerechtes bezüglich der in der Kindertagesstätte betreuten Kinder unverzüglich in der Einrichtung und gegenüber der Stadtverwaltung Rathenow anzuzeigen und dabei ggf. erforderliche Nachweise vorzulegen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dem Personal der Kindertagesstätte unverzüglich den Verdacht oder das Auftreten ansteckender Krankheiten oder Befall mit tierischen Schädlingen beim Kind oder bei im Haushalt des Kindes lebenden Personen mitzuteilen. Bei Verdacht bzw. Auftreten von Krankheiten und Befall mit tierischen Schädlingen, die nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig sind, erstattet die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt und den Träger der Einrichtung.

(5) Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen ärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Das trifft auch zu, wenn Krankheitserreger ausgeschieden werden, ohne dass das Kind selbst erkrankt ist. Ferner bedarf es einer ärztlichen Entscheidung, ob Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen, wenn Geschwisterkinder von den in Satz 1 und 3 genannten Krankheiten betroffen sind.

(6) Kann ein Kind die Kindertagesstätte wegen einer ansteckenden Krankheit nicht besuchen, muss vor der Wiederaufnahme der Betreuung ein ärztliches Attest vorgelegt

werden, das bescheinigt, dass keine medizinisch begründeten Bedenken bestehen, dass es die Kindertagesstätte wieder besucht.

(7) Die Leitung der Kindertagesstätte kann gegenüber den Personensorgeberechtigten oder ihren Bevollmächtigten die Annahme des Kindes zu Beginn der täglichen Betreuungszeit verweigern, wenn ein begründeter Verdacht besteht, dass das Kind erkrankt ist und dem Kind die Betreuung in der Kindertagesstätte nicht zugemutet werden kann. Auf Verlangen ist den Personensorgeberechtigten bzw. ihren Bevollmächtigten eine schriftliche Bestätigung der Entscheidung auszuhändigen.

(8) Die Verabreichung von nicht verschreibungspflichtigen Medikamenten durch Mitarbeiterinnen der Kindertageseinrichtung an betreute Kinder ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Verabreichung von verschreibungspflichtigen Medikamenten kann im begründeten Ausnahmefall erfolgen, sofern

1. eine ärztliche Anordnung (mit konkreten Anweisungen zur Indikation und zur Medikamentengabe einschließlich Dosierung) vorgelegt wird,
2. die Personensorgeberechtigten dies ausdrücklich wünschen und eine entsprechende Entbindung von der Schweigepflicht erklären, damit ggf. erforderliche Rücksprachen mit dem behandelnden Arzt ermöglicht werden,
3. die mit der Medikamentengabe zu betrauenden Mitarbeiterinnen nach ausführlicher Erläuterung der Indikation (in der Regel durch den behandelnden Arzt oder eine andere entsprechend bevollmächtigte Person) zum Einsatz und zur korrekten Anwendung der Medikamente damit einverstanden sind und
4. die sachgerechte Aufbewahrung, die sichere Lagerung der Medikamente in der Kindertagesstätte und die vollständige Dokumentation der Medikamentengabe durch die Einrichtung gewährleistet werden kann.

(9) Die Personensorgeberechtigten stellen sicher, dass ihre Kinder keine Spielzeuge oder sonstige Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen, von denen für andere Kinder und sie selbst Gefährdungen jeglicher Art ausgehen können. Dies gilt auch für Schmuckgegenstände wie z.B. Ketten, Ringe, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings u.ä. und elektronische Geräte. Aus der mitgebrachten Kleidung des Kindes dürfen sich ebenfalls keine Gefahren ergeben (z.B. Kordeln, Bänder, Hosenträger, Kopftücher, Mützen u.ä.). Sofern die Mitarbeiterinnen der Einrichtung derartige Gegenstände feststellen, sind sie berechtigt, die Personensorgeberechtigten aufzufordern, diese wieder mitzunehmen bzw. sie in Verwahrung zu nehmen, um sie bei Abholung des Kindes mitzugeben.

§ 8 Versicherung/Haftung

(1) In den Kindertagesstätten sind alle Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Brandenburg unfallversichert. Die Aufsicht der Kindertagesstätte beginnt bei Übernahme des Kindes vom Personensorgeberechtigten bzw. dessen Beauftragten und endet bei der Übergabe des Kindes bei Abholung. Das Kind ist auch auf dem Weg zur Kindertagesstätte und von der Kindertagesstätte nach Hause unfallversichert, jedoch tragen hier die Personensorgeberechtigten bzw. ihre Beauftragten die Verantwortung.

(2) Für Beschädigung oder Verlust von Kleidungsstücken, mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern oder sonstigen persönlichen Gegenständen wird durch die Stadt Rathenow keine Haftung übernommen.

(3) Einwilligungen der Personensorgeberechtigten zu besonderen Aktivitäten außerhalb der Kindertagesstätte wie z.B. zu Ausflügen, zur Benutzung ÖPNV, zum Baden o.ä. werden gesondert und im konkreten Einzelfall eingeholt.

§ 9 Auskunftspflicht und Datenschutz

(1) Die Personensorgeberechtigten haben gemäß § 60 SGB I alle Tatsachen und wesentlichen Änderungen anzugeben, die für die Nutzung der Tageseinrichtung notwendig sind. Sie haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des Trägers der Kindertagesstätte vorzulegen. Dies gilt insbesondere für Änderungen des Namens, der Wohnanschrift, der Familienverhältnisse, der Einkommensverhältnisse und der Bankverbindung (bei Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren) die der Stadtverwaltung Rathenow umgehend schriftlich mitzuteilen sind.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Nutzung der Kindertagesstätte und zur Beurteilung des Umfangs des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz erforderlich sind (u.a. Name, Anschrift, Geburtsdatum des Kindes, Namen, Anschriften, Angaben zur Berufstätigkeit und zur aktuellen Beschäftigung, Telefonnummern, eMail-Adressen der Personensorgeberechtigten und von durch sie Beauftragten) durch die Stadt Rathenow ist zulässig, soweit dies zur Regelung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(3) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten sind Art. 12 bis 23 DSGVO und das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 10 Elternbeiträge

Die Stadt Rathenow erhebt für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten Elternbeiträge und Zuschüsse zur Versorgung mit Mittagessen nach der Elternbeitragsatzung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 11 Übergangsvorschrift

Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bestehenden Betreuungsverhältnisse bestehen bis zu dem Zeitpunkt unverändert fort, zu dem eine Änderung des Betreuungsverhältnisses erforderlich ist, die durch Änderungsbescheid zu regeln ist. Ist eine Änderung des Betreuungsverhältnisses durch Änderungsbescheid notwendig, endet das Vertragsverhältnis und das Betreuungsverhältnis wird im Rahmen dieser Satzung fortgeführt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Rathenow, 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Rathenow (Benutzungs- und Gebührensatzung)

Auf Grund § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) und § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 Nr. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Rathenow betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind Wohnungen, die der Aufnahme und Unterbringung von Personen dienen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst oder durch Unterstützung von anderen eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art, Größe und Ausstattung besteht nicht. Die Stadt Rathenow kann obdachlosen Personen jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

§ 2

Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis setzt eine Ordnungsverfügung zur Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft voraus. In der Ordnungsverfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.
- (2) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der in der Ordnungsverfügung benannten Einweisung.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet durch:
 - a. Tod der eingewiesenen Person
 - b. Schriftliche Verfügung der Stadt Rathenow
 - c. Widerruf der Einweisungsverfügung
 - d. Verzicht auf Nutzung durch die eingewiesene Person.

Soweit die Benutzung der Unterkunft über den Beendigungszeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

- (5) Die Ordnungsverfügung zur Einweisung kann für die Vergangenheit oder Zukunft widerrufen werden, insbesondere in folgenden Fällen:

- a. bei Auszug der eingewiesenen Person,
- b. bei Unterlassung des Abschlusses eines Mietvertrags, wenn eine angemessene Wohnung angeboten wurde,
- c. bei Änderung der Zahl der eingewiesenen Personen,
- d. wenn die Unterkunft nicht innerhalb von 2 Wochen seit Zuweisung bezogen wird,
- e. bei zweckentfremdender Nutzung trotz Mahnung
- f. bei rückständigen Benutzungsgebühren von mehr als 2 Monaten trotz Mahnung
- g. bei wiederholten Verstößen gegen die jeweilige Hausordnung trotz Mahnung
- h. bei strafbaren Handlungen gegen die Unterkunft als öffentliche Einrichtung, gegen die Bediensteten der Stadt Rathenow oder gegen andere untergebrachte Personen oder
- i. bei Wegfall des Einweisungsgrundes.

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Die eingewiesene Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung Instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist bei Einzug ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen, das von der eingewiesenen Person zu unterschreiben ist.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Rathenow vorgenommen werden. Die eingewiesene Person ist im Übrigen verpflichtet, die Stadt Rathenow unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume und des Zubehörs der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Die eingewiesene Person bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Rathenow, wenn sie
 - a. beabsichtigt, in die Unterkunft einen Dritten entgeltlich oder unentgeltlich aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 - b. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlich genutzten Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 - c. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 - d. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung kann grundsätzlich nur dann erteilt werden, wenn die eingewiesene Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt Rathenow insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und

Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.

- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei von der eingewiesenen Person ohne Zustimmung der Stadt Rathenow vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Rathenow diese auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt Rathenow kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Nutzungszweck zu erreichen, bzw. Schädigungen des Nutzungszwecks zu beseitigen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt Rathenow sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber der eingewiesenen Person auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt Rathenow einen Wohnungs- bzw. Zimmerschlüssel einbehalten.
- (11) Für die Lagerung der beweglichen Habe, die von der eingewiesenen Person bei ihrem Einzug nicht mitgenommen werden kann, kommt die Stadt Rathenow nicht auf.

§ 4 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die eingewiesene Person verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die eingewiesene Person dies der Stadt Rathenow unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt, oder unzureichend gereinigt bzw. übermäßig verschmutzt wird. Insoweit haftet die eingewiesene Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die eingewiesene Person haftet, kann die Stadt Rathenow auf Kosten der eingewiesenen Person beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt Rathenow wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Rathenow zu beseitigen.

§ 5 Räum- und Streupflicht

Der eingewiesenen Person obliegt die Räum- und Streupflicht nach der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Rathenow in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie vom Vermieter der Notunterkünfte auf die Mieter übertragen worden ist.

§ 6 Hausordnungen

- (1) Die eingewiesene Person ist zur Wahrung des Hausfriedens und zu gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der gemeinschaftlichen Nutzung von Räumen (Küchen, Bäder, Flure etc.).
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Stadt Rathenow besondere Hausordnungen erlassen. Im Übrigen gelten die Hausordnungen der Vermieter der jeweiligen Unterkunft.

§ 7 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der eingewiesenen Person selbst nachgemachten, sind der Stadt Rathenow bzw. ihrer bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Die eingewiesene Person haftet für alle Schäden, die der Stadt Rathenow oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen die Benutzerin bzw. der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

§ 8 Verwaltungszwang

Räumt eine eingewiesene Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe der §§ 34 und 35 Brandenburgisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die eingewiesene Person haftet vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihr verursachten Schäden.
- (2) Wurde die Einweisungsverfügung für mehrere Personen gemeinsam begründet (Familie, Ehepartner usw.), so haften diese für alle Verpflichtungen aus der Einweisungsverfügung als Gesamtschuldner.

- (3) Die Haftung der Stadt Rathenow, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber der eingewiesenen Person und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die eingewiesenen Personen bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt Rathenow keine Haftung.
- (4) Die Stadt Rathenow haftet auch nicht für Schäden, die der eingewiesenen Person durch Dritte zugefügt werden.

§ 10 Personenmehrheit

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen betroffenen eingewiesenen Personen abgegeben werden.
- (2) Jede eingewiesene Person muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenschildner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden durch die Stadt Rathenow nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner ist die eingewiesene Person. Mehrere als Gemeinschaft eingewiesene Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind folgende Kosten:
 - a. die Kosten der Anmietung der Unterkünfte,
 - b. die Nebenkosten,
 - c. die Kosten für Energie und Heizung,
 - d. die Kosten für die Beaufsichtigung der Obdachlosennotunterkünfte und die Betreuung der eingewiesenen Personen, sowie
 - e. die sonstigen Kosten der Verwaltung der Plätze, pro Jahr, dividiert durch die Anzahl der vorgehaltenen Plätze.
- (2) Bei der Errechnung der Gebühr je Monat werden die Jahreskosten durch zwölf und für die Ermittlung der Gebühr nach Kalendertagen durch dreihundertfünfundsechzig geteilt.
- (3) Die Gebühr je Kalendertag beträgt **50,97 EUR**. Die Gebühr je Monat beträgt **1.550,19 EUR**.

§ 13

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag der Einweisung in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid als monatliche Gebühr festgesetzt. Der Gebührenbescheid kann bestimmen, dass der Bescheid gemäß § 12b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage und der Abgabebetrag nicht ändern.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Bei Fortgeltung des Gebührenbescheids nach Abs. 1 Satz 2 ist die monatliche Gebühr jeweils zum 5. des jeweiligen Folgemonats fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- (4) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Gebührenschuldner nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend der Absätze 1 bis 3 vollständig zu entrichten.
- (5) Eine Abtretung von Ansprüchen auf Zahlung von Bedarfen für Unterkünfte nach den Regelungen des SGB II, des SGB IX oder des SGB XII seitens des Gebührenschuldners an die Stadt Rathenow ersetzt nicht dessen Verpflichtung zur Zahlung der jeweils fälligen Gebühr. Die Gebührenschuld gilt als getilgt, wenn der Zahlungseingang der fälligen Gebühr auf der Grundlage der Abtretung von der jeweils für die Zahlung zuständigen Behörde bei der Stadt Rathenow zu verzeichnen ist. Etwaige Versäumnisse bei der Beantragung der notwendigen Bedarfe für Unterkünfte bei den jeweils zuständigen Behörden gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens am 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Stadt Rathenow und Premnitz vom 1. Januar 2015 außer Kraft.

Rathenow, den 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Nutzungsentgeltordnung für die Gastanlegestelle „Am Alten Hafen“

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.04.2023 folgende Entgelte beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rathenow betreibt Am Alten Hafen, (RHv km 104,4) eine Anlegestelle für Sportboote und Fahrgastschiffe mit Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 1 Liegeentgelte

- (1) Das Liegeentgelt wird erhoben für
 - a) Sportboote und
 - b) Fahrgastschiffe
- (2) Sportboote sind Fahrzeuge, die für Sport- und Erholungszwecke verwendet werden. Fahrgastschiffe sind Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, welche zur Beförderung von Fahrgästen gebaut, eingerichtet und zugelassen sind und der gewerbsmäßigen oder gelegentlichen Beförderung von Personen gegen Entgelt dienen.
- (3) Die Liegeentgelte betragen für Sportboote 2,00 EUR je angefangenen Meter Bootslänge, mindestens jedoch 10,00 EUR und maximal 40,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer. Das Liegeentgelt entsteht, wenn im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages, unabhängig von der tatsächlichen Liegedauer in diesem Zeitraum, das Anlegen erfolgt.
- (4) Die Liegeentgelte betragen für Fahrgastschiffe 2,00 EUR einschl. Umsatzsteuer je angefangenen Meter Bootslänge. Das Liegeentgelt entfällt, soweit das Fahrgastschiff nur zum Ein- und Ausstieg von Fahrgästen anlegt und ein Zeitumfang von 0,5 Stunden je Anlegevorgang nicht überschritten wird. Soweit das Fahrgastschiff mehrmals pro Tag anlegt, wird das Entgelt nur einmal erhoben. Fahrgastschiffe, die über Nacht anlegen, haben ab 12:00 Uhr des folgenden Tages ein weiteres Liegeentgelt zu entrichten.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.
- (6) Das Liegeentgelt kann abweichend festgesetzt oder ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung oder die Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.

§ 2 Strom, Trinkwasser, Abwasser

- (1) Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.
- (4) Das Entgelt für Abwasser beträgt 2,00 EUR je ca. 80 l einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltregelung vom 20.10.2022 außer Kraft.

Rathenow, den 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Nutzungsentgeltordnung für die Gastanlegestelle „Hafen Semlin“

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zur Änd. stiftungsrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 18) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.04.2023 folgende Entgelte beschlossen.

Präambel

Die Stadt Rathenow betreibt im Ortsteil Semlin am Uferweg (HnW km 5,5 Südufer) eine Schwimmsteganlage mit Gastliegeplätzen für Sportboote mit zugehörigen Versorgungseinrichtungen für Trinkwasser und Strom.

§ 1 Liegeentgelte

- (1) Die Liegeentgelte betragen für Sportboote 2,00 EUR je angefangenen Meter Bootslänge, mindestens jedoch 10,00 EUR und maximal 40,00 EUR einschließlich Umsatzsteuer. Das Liegeentgelt entsteht, wenn im Zeitraum von 21:00 Uhr bis 09:00 Uhr des Folgetages, unabhängig von der tatsächlichen Liegedauer in diesem Zeitraum, das Anlegen erfolgt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, Dritte mit der Erhebung der Entgelte zu beauftragen.

§ 2 Strom, Trinkwasser

- (1) Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Münzautomaten und funktionieren verbrauchsabhängig.
- (2) Das Entgelt für Elektroenergie beträgt 0,70 EUR je kWh einschließlich Umsatzsteuer.
- (3) Das Entgelt für Trinkwasser beträgt 1,50 EUR je 50 l einschließlich Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzungsentgeltregelung vom 19.10.2022 außer Kraft.

Rathenow, den 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Bebauungsplan "Am Kirchberg" erste Änderung Pl.Nr. 027-1

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form von einer Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 26.04.2023 die Überleitung vom Normalverfahren gemäß § 8 BauGB in ein beschleunigtes Planverfahren gemäß § 13 a BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung/Umweltbericht und ohne Eingriffsregelung aufgestellt.

Bekanntmachung des Zeitraumes der vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB in der Zeit

vom 15.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 16.00 Uhr
dienstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr
13.00 Uhr - 17.30 Uhr
freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen im Rathaus werden die Bürger gebeten, sich in der Information anzumelden.



Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.

Umgrenzt wird der Planbereich im Norden durch die Große Kirchstraße, im Osten durch den Feien Hof, im Süden durch den Kirchgang und im Westen durch den Kirchplatz.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan Plan Nr. 27-1 „Am Kirchberg“ erste Änderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Rathenow, den 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes „Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg“ Plan Nr. 079 der Stadt Rathenow Ortsteil Semlin gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadt Rathenow führt zurzeit das Planverfahren zum Bebauungsplan „Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg“ Plan Nr. 079 in der Stadt Rathenow Ortsteil Semlin durch. Die Planzeichnung einschließlich der Begründungen, der Umweltbericht und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 15.05.2023 bis 16.06.2023

montags, mittwochs und donnerstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr,
dienstags in der Zeit von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr und
freitags in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bauamt, Zimmer E 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zur Einsicht der Unterlagen werden die Bürger gebeten, sich in der Information der Stadtverwaltung anzumelden.



Der Planbericht befindet sich in unmittelbarer Nähe des Hohennauener Sees im Ortsteil Semlin. Das Plangebiet wird im Nordwesten über den Eulenweg erschlossen.

Weiterhin sind die Auslegungsunterlagen im Internet unter www.rathenow.de und auf dem Landesportal des Landes Brandenburg unter mil.brandenburg.de einsehbar. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über dem Bebauungsplan Plan Nr. 079 „Wochenendhausanlage im Park am Eulenweg“ unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches bei der Auslegung ausliegt.

Es liegen folgende wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit umweltbezogenen Hinweisen und Informationen vor:

Regionale Planungsgemeinschaft vom 08.12.2022

Regionalplanerische Belange

Hinweise auf Vorbehaltsgebiet vorbeugender Hochwasserschutz und Vorbehaltsgebiet Potentialflächen für Gewässerretention. HQ 10 und HQ 100 ist zu berücksichtigen.

Wasser – und Abwasserverband vom 09.12.2022

Das Gebiet unterliegt nicht dem Anschlusszwang.
Entsorgung des Schmutzwassers über abflusslose Sammelgruben.
Hinweis auf erforderliche Fahrbahnbreite der Zuwegung zum betreffenden Baugrundstück.

Landesamt für Umwelt vom 30.12.2022

Wasserwirtschaft

Hinweise und Forderungen zum Hochwasserschutz/ Baumaßnahmen des LfU und Hochwasserrisikomanagement.

Naturschutz

Hinweis auf umweltverträgliche Beleuchtung auf den Grundstücken.

Landkreis Havelland vom 29.12.2022

Untere Naturschutzbehörde

Artenschutzrechtliche Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten.

Untere Wasserbehörde

Hinweise auf die ausgewiesenen HQ 10 und HQ 100 Überschwemmungsflächen.
Geänderte Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 09.03.2023 liegt vor.
Hinweis unter welchen Voraussetzungen im HQ 100 eine Bebauung möglich ist.

Öffentlicher Entsorgungsträger

Hinweise auf eine Wendemöglichkeit für die Versorgungsfahrzeuge in entsprechender Größe auf dem betreffenden Grundstück.

Ordnungs – und Verkehrsamt, SG Brandschutz

Hinweise auf die erforderliche Breite der Fahrwege der Feuerwehr.
Nachweis der erforderlichen Löschwassermenge.

Folgende Arten umweltbezogener Unterlagen und Informationen sind weiterhin verfügbar:

Umweltbericht als Anlage der Begründung

Rathenow, den 27.04.2023

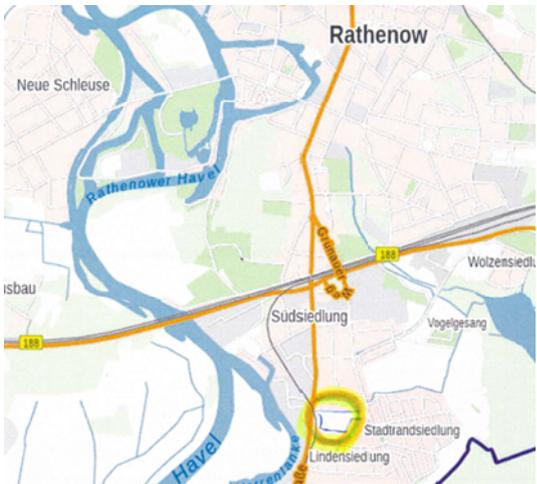
gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Bebauungsplan „Wohngebiet Grünauer Weg II“ Plan-Nr. 078 der Stadt Rathenow

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat in ihrer Sitzung am 29.06.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 078 im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Hiernach kann sowohl auf die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als auch auf die frühzeitige Unterrichtung der ausgewählten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden. Um jedoch so früh wie möglich Hinweise zu den einzelnen privaten und öffentlichen Belangen zu erhalten, soll auf eine frühzeitige Beteiligung nicht verzichtet werden.

So hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow in ihrer Sitzung am 26.04.2023 die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über den Vorentwurf des Bebauungsplans in Form einer einmonatigen öffentlichen Auslegung beschlossen.

	<p>Das Plangebiet schließt:</p> <ul style="list-style-type: none">- im Norden an die Wohnsiedlungsfläche Rosenweg,- im Osten an die Wohnsiedlungsfläche Grünauer Weg,- im Süden an die Wohnsiedlungsfläche Ernst-Haeckel-Weg und- im Westen an die Bahnstrecke neben der Milower Landstraße. <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 116, 117, 118, 123, 119, 120 und 192 der Flur 42 in der Gemarkung Rathenow.</p>
	<p>Der vom Planungsbüro erarbeitete Vorentwurf zum Bebauungsplan zeigt eine mögliche Aufteilung der im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan dargestellten Grünfläche.</p> <p>Ziel der städtebaulichen Planung ist die Entwicklung eines WA (Allgemeines Wohngebiet).</p> <p>Dieser Vorentwurf soll als Diskussionsgrundlage für die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und der ausgewählten Behörden und sonstigen TöB dienen.</p>

Zur Einsicht der Unterlagen werden die Bürger gebeten, sich in der Information der Stadtverwaltung anzumelden.

Die Unterlagen des Vorentwurfs des Bebauungsplans Nr. 078 bestehend aus der Planzeichnung mit Stand vom 17.03.2023 und der Begründung mit Stand vom 29.03.2023 liegen in der Zeit

vom 15.05.2023 bis einschließlich 16.06.2023

montags, mittwochs, u. donnerstags	von 08:30 – 12:00 und von 13:00 – 16:00 Uhr
dienstags	von 08:30 – 12:00 und von 13:00 – 17:30 Uhr
freitags	von 08:30 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Erdgeschoss Raum E 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel dazu können die Unterlagen im Internet unter www.rathenow.de und auf dem Internetportal des Landes Brandenburg unter www.mil.brandenburg.de eingesehen werden.

Jeder hat die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist seine Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bauamt einzureichen bzw. während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen. Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können im weiteren Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt bleiben.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt, Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches in den Unterlagen ausliegt.

Rathenow, den 27.04.2023

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Teileinziehung
des sonstigen öffentlichen Weges 1528
in der Gemarkung Böhne**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 28. Juli 2009 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3),

die Widmung des in der Gemarkung Böhne gelegenen sonstigen öffentlichen Weges

„Weg 1528“ Flur 5, Flurstück 195

mit der Maßgabe die Nutzung des Weges so eingeschränkt wird, dass jeglicher motorisierter Verkehr auf dem Weg eingestellt wird und dieser damit ausschließlich „frei für Fußgänger und Radfahrer“ ist.

Die Widmung wird für diesen sonstigen öffentlichen Weg eingeschränkt und er erhält die Funktion eines Fuß- und Radweges.

Ein Lageplan der zur Teileinziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 in 14712 Rathenow einzulegen.

Rathenow, den 28.04.2023

gez. Jörg Zietemann
- Bürgermeister -

